

Wir stimmen ab

Kanton Zürich

Volksabstimmung vom 9. Juni 2013



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 werden Ihnen zwei Vorlagen unterbreitet. Die erste Vorlage betrifft das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Dagegen wurde das Volksreferendum ergriffen, weshalb die Vorlage nun den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Thema der zweiten Vorlage ist die Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)».

Zürich, 20. März 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Kägi
Der Staatsschreiber: Beat Husi

Inhalt

1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)

Beleuchtender Bericht des Regierungsrates
/ Seite 2

Meinung der Minderheit des Kantonsrates
/ Seite 6

Meinung des Referendumkomitees
/ Seite 7

2 Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

Beleuchtender Bericht des Regierungsrates
/ Seite 8

Meinung der Minderheit des Kantonsrates
/ Seite 10

Meinung des Initiativkomitees
/ Seite 11

Die Vorlagen in Kürze

1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)

Sportveranstaltungen begeistern regelmässig Tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern. Vor allem bei Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklasse nutzen gewaltbereite Personen inmitten der friedlichen Fans diese Veranstaltungen immer wieder für das Ausleben von Gewalt. Der Verhinderung und Bekämpfung dieser Gewalt dienen die Instrumente des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Gestützt auf die Erfahrungen werden sie mit der vorliegenden Änderung wirksam ergänzt und angepasst. Fussball-

und Eishockeyspiele der Klubs der obersten Spielklasse brauchen neu eine Bewilligung. Bestehende Massnahmen wie etwa das Rayonverbot werden erweitert. Die Höchstdauer des Rayonverbots wird von einem auf drei Jahre verlängert. Zudem kann ein solches Verbot neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen. Gegen die Änderung des Gesetzes wurde das Volksreferendum ergriffen, weshalb die Vorlage nun den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja

2 Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

Die Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» sieht eine Erhöhung der Vermögenssteuer vor. Bei Vermögen bis zu 2 Mio. Franken für Alleinstehende und 2,1 Mio. Franken für Verheiratete geht es eher um kleinere Erhöhungen. Höhere Vermögen würden jedoch wesentlich mehr belastet als bisher. Bei Vermögen ab 3 Mio. Franken würde die

Mehrbelastung 40 bis 50% betragen. Der Kanton Zürich gehörte damit zu den Kantonen, die hohe Vermögen am stärksten besteuern.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein

1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)

Beleuchtender Bericht

[Verfasst vom Regierungsrat]

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass gewalttätige Personen, welche die Sicherheit der friedlichen Zuschauerinnen und Zuschauer, der Spielerinnen und Spieler und unbeteiligter Dritter gefährden, von Sportveranstaltungen ferngehalten werden. Mit der vorliegenden Änderung wird es gestützt auf die Erfahrungen ergänzt und angepasst. Um die Gewalt an Sportveranstaltungen im Verbund mit anderen Kantonen und auf einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage wirkungsvoll bekämpfen zu können, ist der Kanton Zürich auf einen Beitritt zum geänderten Konkordat angewiesen.

Gewalt und Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen haben im In- und Ausland eine grosse Anziehungskraft. Anlässe mit Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie Spiele von Spitzenklubs strahlen auf den Jugend- und Breitensport aus und motivieren dazu, selber Sport zu treiben. Leider weisen Sportveranstaltungen auch negative Begleiterscheinungen auf. Dazu gehören vor allem Gewalttätigkeiten an Fussball- und Eishockeyspielen. Ende Januar 2013 waren im Fussball und Eishockey schweizweit 232 Rayonverbote, drei Meldeauflagen und 954 Stadionverbote wirksam.

Die Verhinderung und Bekämpfung solcher Gewalterscheinungen fordern den Staat sowie die Sportverbände und -vereine. Ein Patentrezept gibt es dabei nicht. Nötig ist vielmehr ein Paket von sich ergänzenden Massnahmen. Diese reichen von Prävention, Fanarbeit und Fanbetreuung über Stadion- und Rayonverbote bis hin zu repressiven Massnahmen von Polizei und Justiz. Von grosser Bedeutung ist dabei das Zusammenwirken aller Beteiligten.

Die Fanarbeit wurde in den vergangenen Jahren im Fussball und im Eishockey vorangetrieben. Der Kanton unterstützt diese Fanarbeit und fördert aktiv den Dialog zwischen beteiligten Behörden, Klubs und Fans.

Die Instrumente des am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bilden einen wichtigen Eck-

pfeiler bei der Gewährleistung der sicheren Durchführung von Fussball- und Eishockeyspielen. Das Konkordat regelt in einer Stufenfolge die Massnahmen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams. Sie werden ergänzt durch den Betrieb des Hooligan-Informationssystems («HOOGAN») sowie das Ausreiseverbot, die im Bundesrecht geregelt sind. Die Anwendung dieser Massnahmen soll verhindern, dass gewalttätige Personen überhaupt in die Nähe der Sportveranstaltungen gelangen und die Sicherheit der friedlichen Zuschauerinnen und Zuschauer, der Spielerinnen und Spieler und unbeteiligter Dritter gefährden. Die Massnahmen des Konkordats werden im Kanton Zürich massvoll und konsequent angewendet. 2012 wurden durch die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur 77 Rayonverbote, zwei Meldeauflagen und ein Polizeigewahrsam verhängt.

Handlungsbedarf: Änderung des Konkordats

Die bereits getroffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Trotzdem finden noch immer Gewalttätigkeiten im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen statt.

Gestützt auf die Erfahrungen hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2012 die bestehenden Instrumente des Konkordats wie folgt ergänzt und angepasst:



- Bewilligungspflicht für Spiele mit der Möglichkeit, diese mit Auflagen zu verbinden. Als Beispiele für solche Auflagen nennt das Konkordat bauliche und technische Massnahmen, den kontrollierten Verkauf von Eintrittskarten, Einschränkungen beim Verkauf alkoholischer Getränke, Zutrittskontrollen sowie Regelungen der An- und Rückreise der Fans der Gastmannschaft.
 - Erweiterung bzw. Verschärfung einzelner bestehender Massnahmen. Dazu gehört die Ergänzung der unter das gewalttätige Verhalten fallenden Straftaten. Die Höchstdauer des Rayonverbots wird von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Dieses kann neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen. Für den Verstoß gegen die Meldeauflage wird neu eine Sanktionierung eingeführt.
 - Regelung der Durchsuchungen im Rahmen der Zutrittskontrollen zu den Sportveranstaltungen sowie beim Besteigen von Fantransporten. Durchsuchungen unter den Kleidern erfordern wie bisher einen konkreten Verdacht auf das Mitführen verbotener Gegenstände und sind der Polizei vorbehalten. Durchsuchungen durch die von den Veranstaltern beigezogenen privaten Sicherheitsunternehmen erfolgen wie bisher ausschliesslich über den Kleidern.
- Die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erweitert die bestehenden Instrumente. Diese sind gesamtschweizerisch vernetzt anzuwenden. Um die Gewalt an Sportveranstaltungen im Verbund mit anderen Kantonen weiter bekämpfen zu können, ist der Kanton Zürich auf einen Beitritt zum geänderten Konkordat angewiesen.



1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)



Zuständigkeiten

Wie bisher soll der Regierungsrat die Vollzugszuständigkeiten auf Verordnungsstufe regeln. Vorgesehen ist, dass weiterhin die Kantonspolizei sowie die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur die Massnahmen gemäss geltendem Konkordat (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) anordnen. Die neu eingeführte Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele soll in die Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde fallen. Es soll ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zur Vollzugspraxis unter den beteiligten Behörden und Stellen stattfinden.

Umsetzung der Bewilligungspflicht im Kanton Zürich

Die neu eingeführte Bewilligungspflicht gilt für sämtliche Fussball- und Eishockeyspiele, an denen Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer beteiligt sind. Zu bewilligen sind die Meisterschaftsspiele und zusätzlich auch Cup-, Turnier- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in internationalen Wettbewerben. Dies bedeutet, dass auch Gemeinden mit Klubs unterer Spielklassen bei einem Cup- oder Freundschaftsspiel mit einem Klub der obersten Spielklasse die Zuständigkeit für die Bewilligung zukommt.



Zur Umsetzung der Bewilligungspflicht mit den entsprechenden Auflagen hat die Plenarversammlung der KKJPD am 16. November 2012 eine Empfehlung in Form einer Muster-Bewilligung verabschiedet. Demnach soll pro Saison und Klub grundsätzlich eine Rahmenbewilligung ausgestellt werden. Die Spiele gemäss Spielplan werden dabei in Risikostufen unterteilt, für die zum Teil abgestufte Auflagen gelten. Die Risikobeurteilung kann situativ angepasst werden. Im Kanton Zürich bestehen für die mit der Bewilligung zu verbindenden Auflagen gemäss Absprache mit den betroffenen Stadtbehörden folgende Eckwerte:

- Die Auflage des Alkoholverbots soll auf Hochrisikospiele beschränkt werden. Darunter fallen nach Beurteilung von Ende Januar 2013 vier Paarungen im Fussball (FC Zürich-FC Basel, GC Zürich-FC Basel, FC Zürich-GC Zürich, GC Zürich-FC Zürich), hingegen kein Spiel im Eishockey. Ebenso soll ein Verkauf von Kombitickets (Kombination von Fahr- und Eintrittskarte für den Fanssektor der Gastmannschaft) nur bei Hochrisikospiele als Auflage erfolgen. Für ortsansässige Anhängerinnen und Anhänger der Gastmannschaft ist der Kartenkauf auf dem Weg zum Stadion situativ zu regeln. Zuschauerinnen und Zuschauer ausserhalb des gegnerischen Fanssektors fallen nicht unter die Auflage des Kombitickets.

- Bei der Kostenverrechnung an die Klubs für die polizeilichen Sicherheitsdienstleistungen der Städte und Gemeinden soll die bisherige bewährte Praxis fortgeführt werden. Eigenleistungen der Klubs bei der Gewaltprävention wie Fanarbeit und Fanbetreuung werden angemessen berücksichtigt.

Gesamthaft ergibt sich, dass für die Umsetzung der Bewilligungspflicht im Kanton Zürich eine einfache und für Behörde und Klub praktikable Lösung gewählt wird.

**Änderung des Beitrittsgesetzes:
Zustimmung zum geänderten Konkordat**

Mit dem Gesetz vom 18. Mai 2009 (LS 551.19) ist der Kanton Zürich dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen beigetreten. Für die Zustimmung zu dessen Änderung muss das Beitrittsgesetz angepasst werden. Der Kantonsrat hat am 5. November 2012 die entsprechende Gesetzesvorlage verabschiedet. Gegen die Änderung des Gesetzes wurde das Volksreferendum ergriffen, weshalb nun über die Vorlage abgestimmt wird.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

Im Zusammenhang mit den Bewilligungen fallen Aufwendungen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde der Standortgemeinde an. Da grundsätzlich eine Rahmenbewilligung für eine Saison erfolgt, ist mit keinem erheblichen Aufwand zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass die neuen Bewilligungen und Massnahmen mittel- oder langfristige zu einer Entlastung des Sicherheitsaufwandes, darunter für den Einsatz der Polizei, und damit zu einer Senkung der Kosten führen werden.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Beitrittsgesetzes am 5. November 2012 mit 132 zu 23 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja

1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Gesetzesänderung über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aus folgenden Gründen ab:

Keine Notwendigkeit

Das bisherige Konkordat ist 2010 in Kraft getreten. Seither haben die Zuschauerzahlen in den Stadien erheblich zugenommen, was darauf hindeutet, dass sich die Probleme in Grenzen halten. Eine Notwendigkeit, nach so kurzer Zeit das Konkordat wieder zu ändern, besteht nicht.

Unverhältnismässige Ausweitung der Massnahmen

Das bisherige Konkordat definierte Gewalttätigkeit mit Delikten von einer gewissen Schwere und mit einem gewissen Gefährdungspotential. Im neuen Konkordat ist ein 1- bis 3-jähriges Rayonverbot und eine Meldeaufgabe selbst für Tötlichkeiten vorgesehen, die keine gewalttätigen Handlungen im Sinne von Körperverletzungen beinhalten. Beispielsweise wird das Hindern einer Amtshandlung in die verschärfte Fassung aufgenommen und neu als Gewalttätigkeit definiert. Damit genügt bereits eine Übertretung oder ein leichtes Vergehen, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, einschneidende Massnahmen wie Rayonverbote und Meldeaufgaben zu verhängen. Wenn man bedenkt, dass die Rayonverbote neu auf die ganze Schweiz ausgedehnt und in der Dauer auf bis zu drei Jahre ausgesprochen werden können, so stehen Delikt und Strafe in keinem Verhältnis. Zulasten der Grundrechte wird ein Exempel an allen Sportbegeisterten und Besuchern von Sportveranstaltungen statuiert.

Verletzung des Störerprinzips

Gemäss Polizeirecht hat die Polizei gegen Störer vorzugehen und Dritte vor Störern zu schützen. Mit dem neuen Konkordat erhal-

ten jedoch die Polizeikräfte die Möglichkeit, auch gegen unbeteiligte Dritte, also gegen sämtliche Besucher von Sportveranstaltungen Massnahmen zu verhängen. Obwohl im Kanton Zürich die Ausweispflicht abgelehnt wurde, können die Behörden neu für alle Besucher von Sportveranstaltungen eine generelle Ausweispflicht einführen. Das Konkordat sieht eine Bewilligungspflicht für Spiele vor, die es den Kantonen ermöglicht, Auflagen auszusprechen. Tickets für die Gästesektoren werden dann nur noch an die Besucher verkauft, die mit organisierten Zügen oder Bustransporten anreisen. Alle Gästebesucher können somit gezwungen werden, denselben Fanzug zu besteigen. Mit dieser Einschränkung der Bewegungsfreiheit und weiteren Massnahmen löst das Konkordat keine Probleme, vielmehr unterstellt es alle Besucher von Sportveranstaltungen einem Generalverdacht, Hooligan zu sein.

Radikalisierung der Fans durch verschärfte Massnahmen

Die Szene um Sportveranstaltungen, wie beispielsweise die Fussballszene ist bunt gemischt und mehrheitlich jung. Sie bildet teils eine sehr kreative und integrative Fan-Kultur. Es ist falsch, dieser Jugendkultur Repressionen, Verbote und staatliche Kontrolle entgegenzustellen. Die Politik muss verhindern, dass der gewalttätige Kern grösser wird und die Jugendlichen sich dazu hingezogen fühlen, mit radikalen und gewalttätigen Ideen zu sympathisieren. Das Konkordat stellt aber jugendliche Sportbegeisterte unter Generalverdacht und schürt damit Gewalt. Zielführender wären mehr Einsatz in der Fanarbeit und ein verstärkter Dialog, um Gewalt vorzubeugen und deeskalierend zu wirken, wie es bereits in den Städten Zürich und Basel getan wird.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)



Meinung des Referendumkomitees

Komitee «Kollektivbestrafung Nein»

Erst im Jahr 2010 trat der Kanton Zürich dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bei. Da die als Allheilmittel gepriesenen repressiven Massnahmen nicht den versprochenen Effekt zeigten, beschloss die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), eben diese Massnahmen weiter zu verschärfen und auf sämtliche BesucherInnen von Sportveranstaltungen auszudehnen. Damit wird eine Sondergesetzgebung für eine bestimmte Personengruppe (BesucherInnen von Sportveranstaltungen) geschaffen. Sämtliche SpielbesucherInnen werden aufgrund einiger weniger Vorkommnisse kollektiv bestraft.

So müssen neu sämtliche SpielbesucherInnen an den Eingängen ihre Identitätskarten vorweisen und mit der nationalen Hooligan-Datenbank abgleichen lassen. Auch friedliche StadiongängerInnen werden so unter den Generalverdacht gestellt, GewalttäterInnen zu sein. Zudem wird privaten Sicherheitskräften die Kompetenz eingeräumt,

Spielbesucher auch ohne Verdacht am ganzen Körper abzutasten. Das staatliche Gewaltmonopol wird so in bedenklicher Weise unterlaufen. Die von der KKJPD vorgesehene Rahmenbewilligung sieht zudem an gewissen Spielen ein Alkoholverbot vor. Dieses gilt für stadionnahe Bars und Restaurants, sowie für sämtliche StadionbesucherInnen. Eine Ausnahme gilt in den VIP-Logen. Normale StadionbesucherInnen werden staatlich bevormundet, besser Betuchte privilegiert. Damit wird in den Zürcher Sportstadien eine Zweiklassengesellschaft geschaffen.

Das revidierte Konkordat wird bestehende Probleme nicht lösen. Stattdessen führt es zu einer Kollektivbestrafung, staatlicher Bevormundung und unnötigem bürokratischem Mehraufwand. Die Geschichte des Kantons Zürich zeigt, dass komplexe Probleme nicht mit einseitig repressiven Schnellschüssen, sondern einzig mit sachlichen Ansätzen unter Einbezug sämtlicher Beteiligter gelöst werden können.

2 Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

Beleuchtender Bericht

[Verfasst vom Regierungsrat]

Die Volksinitiative sieht eine massive Verschärfung des Vermögenssteuertarifs für hohe Vermögen vor. Bei steuerbaren Vermögen ab 3 Mio. Franken würde die Mehrbelastung 40 bis 50% betragen. Mit der Annahme der Initiative gehörte der Kanton Zürich zu den Kantonen, die hohe Vermögen am stärksten besteuern. Damit würde der Kanton seine Position als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort spürbar verschlechtern.

Ziel der Volksinitiative

Die Volksinitiative verlangt eine deutlich höhere Besteuerung der Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken bei Alleinstehenden bzw. von mehr als 2,1 Mio. Franken bei Verheirateten. Die Initiantinnen und Initianten begründen die Erhöhung damit, dass diese Steuerpflichtigen in den letzten Jahren «immense Steuergeschenke» erhalten hätten. Das Initiativkomitee verspricht sich davon «einen starken Kanton Zürich» und «eine gerechtere Vermögensverteilung».

Schon bisher vergleichsweise hohe Vermögenssteuer

Schon heute werden im Kanton Zürich hohe und sehr hohe Vermögen vergleichsweise hoch besteuert. Gegenüber den Nachbarkantonen schneidet der Kanton Zürich zwar bei tieferen und mittleren Vermögen vergleichsweise gut ab. In diesem Vermögensbereich haben nur die Kantone Zug und Schwyz – und ab einem Reinvermögen von etwa 2 Mio. Franken auch der Kanton Thurgau – eine tiefere Vermögenssteuer-Belastung als der Kanton Zürich. Ab einem Vermögen von 5 Mio. Franken sind jedoch alle Nachbarkantone günstiger. Zum Teil sind die Differenzen erheblich, wie z. B. im Vergleich zum Kanton Schwyz, dessen durchschnittliche Vermögenssteuer-Belastung für ein Vermögen über 20 Mio. Franken nicht einmal mehr ein Drittel so hoch ist wie im Kanton Zürich.

Weitere Verschärfung bei hohen Vermögen

Da der vorgeschlagene Tarif für Vermögensteile bis 2 bzw. 2,1 Mio. Franken noch an den Vermögenssteuertarif anknüpft, der bis Ende 2011 massgebend war, führt der durch die vorliegende Volksinitiative vorgeschlagene Tarif für steuerbare Vermögen bis 2 Mio. Franken bei Alleinstehenden und bis 2,1 Mio. Franken bei Verheirateten zunächst zu eher kleineren Erhöhungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass seit 2012 der teuerungsbereinigte Tarif nach Ausgleich der kalten Progression gilt, und nicht derjenige, an den die Initiative anknüpft.

Bei Vermögen über 2 Mio. Franken für Alleinstehende und 2,1 Mio. Franken für Verheiratete führt jedoch der mit der Initiative vorgeschlagene Vermögenssteuertarif, verglichen mit dem geltenden Tarif ab 2012, zu wesentlichen Steuererhöhungen. Bei Vermögen ab 3 Mio. Franken erhöht sich die Vermögenssteuer um 40 bis 50%. Mit der Annahme der Volksinitiative gehörte der Kanton Zürich nicht nur im Vergleich zu den Nachbarkantonen, sondern gesamtschweizerisch zu den Kantonen, die hohe Vermögen am stärksten belasten.

Im Übrigen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Steuerpflichtige mit sehr hohen Vermögen in der Regel auch über sehr hohe Einkommen verfügen, die der Kanton Zürich ebenfalls vergleichsweise stark besteuert.



Befürchtete negative Auswirkungen

Der Kanton Zürich würde durch die Verschärfung des Vermögenssteuertarifs an Standortattraktivität verlieren. Verlassen Steuerpflichtige mit hohem Einkommen und Vermögen den Kanton oder meiden ihn, würde dies zu Mindereinnahmen führen. Steuerpflichtige mit hohem Einkommen und Vermögen weisen zudem einen stark überproportional hohen Anteil am gesamten Steueraufkommen auf. Eine Verminderung der Zahl dieser Steuerpflichtigen wirkte sich im Endergebnis zulasten der anderen aus, die zum Ausgleich entsprechend höhere Steuern zu tragen hätten.

Ausgehend von der heutigen Situation, könnte der verschärfte Tarif allerdings zu Mehreinnahmen bei der Staatssteuer führen, die auf rund 220 Mio. Franken geschätzt werden. Entsprechende Mehreinnahmen könnten sich auch bei den Gemeindesteuern ergeben.

Von Steuersenkungen haben alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitiert

Vonseiten der Initiantinnen und Initianten wird behauptet, in der Vergangenheit seien «regelmässige» und «massive Steuergeschenke an die Superreichen» gemacht worden. Davon kann jedoch keine Rede sein. Steuersenkungen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren – wie der Ausgleich der kalten Progression auf den Beginn der Jahre 1997, 2006 und 2012 oder die Senkung des Steuerfusses für die Staatssteuer auf den Beginn der Jahre 2000 und 2003 – haben sich zugunsten aller Steuerpflichtigen ausgewirkt. Ebenso wenig trifft die Behauptung der Initiantinnen und Initianten zu, der Kanton biete immer weniger Leistungen an. Insgesamt hat in den letzten Jahren kein Leistungsabbau stattgefunden.

Vermögenssteuerbelastung nach geltendem Recht und gemäss Volksinitiative in der Stadt Zürich¹

Steuerbares Vermögen in Franken	Vermögenssteuer Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer ²			Vermögenssteuer Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer ²		
	Ledige			Verheiratete		
	bisher	Volksinitiative	Mehrbelastung	bisher	Volksinitiative	Mehrbelastung
100 000	27	34	25,9%	0	0	0,0%
200 000	142	149	4,9%	53	66	24,5%
300 000	256	282	10,2%	167	181	8,4%
400 000	476	511	7,4%	300	348	16,0%
800 000	1 513	1 610	6,4%	1 250	1 367	9,4%
1 000 000	2 201	2 297	4,4%	1 937	2 054	6,0%
2 000 000	6 426	6 639	3,3%	6 075	6 316	4,0%
3 000 000	11 881	16 944	42,6%	11 443	16 048	40,2%
5 000 000	25 440	37 533	47,6%	24 915	36 658	47,1%
10 000 000	59 790	89 079	49,0%	59 265	88 183	48,8%
20 000 000	128 490	192 129	49,5%	127 965	191 233	49,4%
50 000 000	334 590	501 279	49,8%	334 065	500 383	49,8%
100 000 000	678 090	1 016 529	49,9%	677 565	1 015 633	49,9%

¹ Für Steuerperiode 2013

² Reformiert

2 Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit stimmt der Volksinitiative aus folgenden Gründen zu:

Kluft zwischen Arm und Reich verringern

Seit Jahren wächst die Kluft zwischen Arm und Reich, auch im Kanton Zürich. 41% der gesamten steuerbaren Vermögen sind im Besitz von lediglich einem Prozent der Bevölkerung. Während die Reichsten zum Teil von den Zinserträgen leben können, sind andere trotz Vollzeitstelle und Sozialhilfe kaum in der Lage, ihre Familien zu ernähren. Es ist Aufgabe der Politik, diese Kluft zu verringern.

Die Erhöhung der Vermögenssteuer bremst den Gegensatz zwischen Arm und Reich. Vermögende leisten dadurch einen angemesseneren Beitrag an die Absicherung der sozial Schwachen, an ein bezahlbares Gesundheitswesen und an gute und unentgeltliche Schulen. Die zusätzlichen Steuereinnahmen von rund 220 Mio. Franken für den Kanton und entsprechenden Mehreinnahmen an die Gemeinden sind für den grossen Investitionsbedarf bei Spitälern, Schulen usw. notwendig.

Geringe Mehrbelastung

Die Mehrbelastung fällt gering aus. Bei einer Person mit einem steuerbaren Vermögen von beispielsweise 3 Mio. Franken würde sich die Staatssteuer lediglich um Fr. 2000 erhöhen. Wer ein steuerbares Vermögen von 2 Mio. Franken bzw. einen steuerbaren Vermögensertrag von 2% davon aufweist,

bezahlte in der Stadt Zürich rund Fr. 8500 an Vermögenssteuern. Zusammen mit der Einkommenssteuer ist dadurch keine reiche Person in ihrer Existenz bedroht.

Der Kanton Genf, mit einer bereits heute ähnlichen Vermögenssteuer, ist der beste Beweis dafür, dass eine Erhöhung auch im Kanton Zürich vertretbar ist. Der bevölkerungsreiche Westschweizer Kanton mit einer grossen Anzahl Vermögenger, ist der drittgrösste Nettozahler im Finanzausgleich.

Steuerbelastung gerechter verteilen

Die von den Bürgerlichen in den vergangenen Jahren durchgesetzten Steuerentlastungen – etwa die Abschaffung der Handänderungssteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen oder die Unternehmenssteuerreform II des Bundes mit Steuerausfällen in Milliardenhöhe – nützt vor allem Gutverdienenden und Vermögenden. Und dies, obschon manche Vermögenswerte nicht mit eigener Leistung erwirtschaftet werden, sondern der Börse, einer Erbschaft oder einer guten Geschäftsidee von Vorfahren zu verdanken sind. Die Einnahmeausfälle müssen im Gegenzug durch Steuererhöhungen auf Arbeitseinkommen und durch indirekte Steuern kompensiert werden, was den Mittelstand belastet. Die Volksinitiative sorgt dafür, dass die Steuerlast wieder gerechter geteilt wird und die Gesellschaft stärker auf sozialem Zusammenhalt aufbaut.

Der Kantonsrat hat am 4. Februar 2013 die Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» mit 125 zu 43 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein



Meinung des Initiativkomitees

Die Vermögensschere geht auch in der Schweiz immer mehr auseinander. 1 Prozent Superreiche haben gleich viel Vermögen wie die restlichen 99 Prozent. Dies liegt einerseits an den exorbitanten Abzockerlöhnen der letzten Jahre, andererseits aber auch an einem ungerechten Steuersystem zugunsten der Reichsten. Die Steuern wurden in den letzten Jahren einseitig für ein paar wenige mehr und mehr gesenkt oder abgeschafft. Deshalb haben die Steuereinnahmen im Kanton Zürich zwischen 1995 und 2009 auch «nur» um 16 Prozent zugenommen, während die Bevölkerung um 26 Prozent gewachsen ist. Hier ist etwas aus dem Lot geraten.

In den letzten 10 Jahren hat der Kanton Zürich dadurch nämlich mehr als 2 Mrd. Franken jährlich an Einnahmen verloren. Dies blieb nicht ohne Folgen: Jedes Jahr kürzt der Kanton Zürich im Budget bei wichtigen Zukunftsinvestitionen und hat mit San04 und San10 zwei enorme Sparprogramme durchlaufen, bei denen insbesondere bei der Bildung, bei den Spitälern und beim Personal gespart wurde.

Dies will die Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» ändern: Vermögensteile über 2 Mio. Franken würden stärker besteuert und dem Kanton dadurch jährliche Mehreinnahmen von rund 220 Mio. Franken bringen. Für die Gemeinden gibt es Mehreinnahmen in gleicher Höhe. Die Initiative würde also zu einer Vermögenssteuer von rund 1 Prozent für knapp 2 Prozent der Menschen im Kanton Zürich führen. Die restlichen 98 Prozent der Bevölkerung und die KMU würden nicht tangiert, könnten aber auch in Zukunft von einem starken Gemeinwesen profitieren – ohne weitere Sparprogramme.

Ein Ja zur Initiative ist deshalb ein Ja zu einem starken Kanton Zürich, der gute öffentliche Leistungen für alle anbietet. Und es ist ein Ja zu einer gerechteren Besteuerung, welche auch die Allerreichsten angemessen zur Kasse bittet.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

2 Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

Informationen zur Abstimmung online

Zusammenfassungen zu den aktuellen Abstimmungsvorlagen finden Sie im Vorfeld auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich. Am Abstimmungssonntag werden dort die Resultate publiziert.

www.facebook.com/kantonzuerich

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonaler Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.

www.statistik.zh.ch/abstimmung

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann den kostenlosen SMS-Dienst abonnieren und erhält dann im Verlauf des Nachmittags die Abstimmungsergebnisse auf das Mobiltelefon übermittelt.

www.statistik.zh.ch/sms

Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich meldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse.

www.twitter.com/kantonzuerich

In der Woche nach dem Urnengang veröffentlicht das Statistische Amt ausserdem eine detaillierte Abstimmungsanalyse.

www.statistik.zh.ch/politik

Impressum

Abstimmungszeitung des Kantons Zürich für die kantonale Volksabstimmung vom 9. Juni 2013

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zürich

Redaktion: Staatskanzlei,
Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Auflage: 900 000 Exemplare

Internet:
www.zh.ch
www.amtsblatt.zh.ch
www.abstimmungen.zh.ch
www.facebook.com/kantonzuerich
www.twitter.com/kantonzuerich

Bei Fragen zum Versand der Abstimmungsunterlagen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.